

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 5

Jahrgang 2016

10. März 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;**
hier: 1) Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung
- 2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Raimondas Kriaucialionas**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Patrick Roelofsen**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michel Verhoog**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Weber**

- 1. Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;**
hier: 1) Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

Zu 1) Aufstellungsbeschlüsse

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **26.08.2014** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Beschlüsse gefasst:

Teilflächennutzungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Teilflächennutzungsplanes bezieht sich auf die in den Anlageplänen gekennzeichneten 5 Bereiche des Emmericher Stadtgebietes in den Ortslagen Klein-Netterden und Vrasselt.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan dahin gehend zu ändern, dass die bestehende Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen einschließlich ihrer Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen für einen Bereich zwischen Bundesautobahn A3 und Kapellenberger Weg / Dürkolfstraße aufzuheben.

In seiner Sitzung am **21.04.2015** hat der Ausschuss für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB folgenden ergänzenden Beschluss gefasst:

Teilflächennutzungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dahingehend zu ändern, dass die beiden geplanten Konzentrationszonen 4 und 5 sowie der Teil der Konzentrationszone 2, der sich mit der im GEP 99 dargestellten Sondierungsfläche für ein GIB längs der Bundesgrenze deckt, aus dem Verfahren entlassen werden.

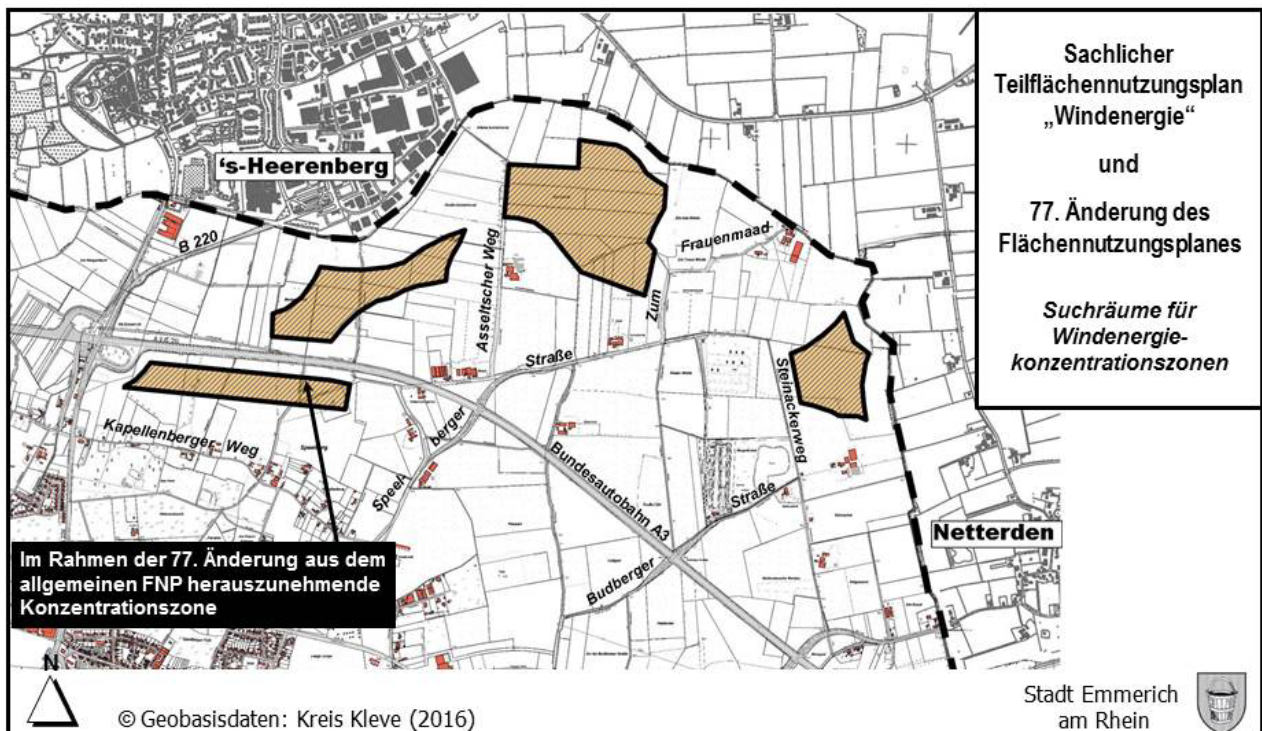
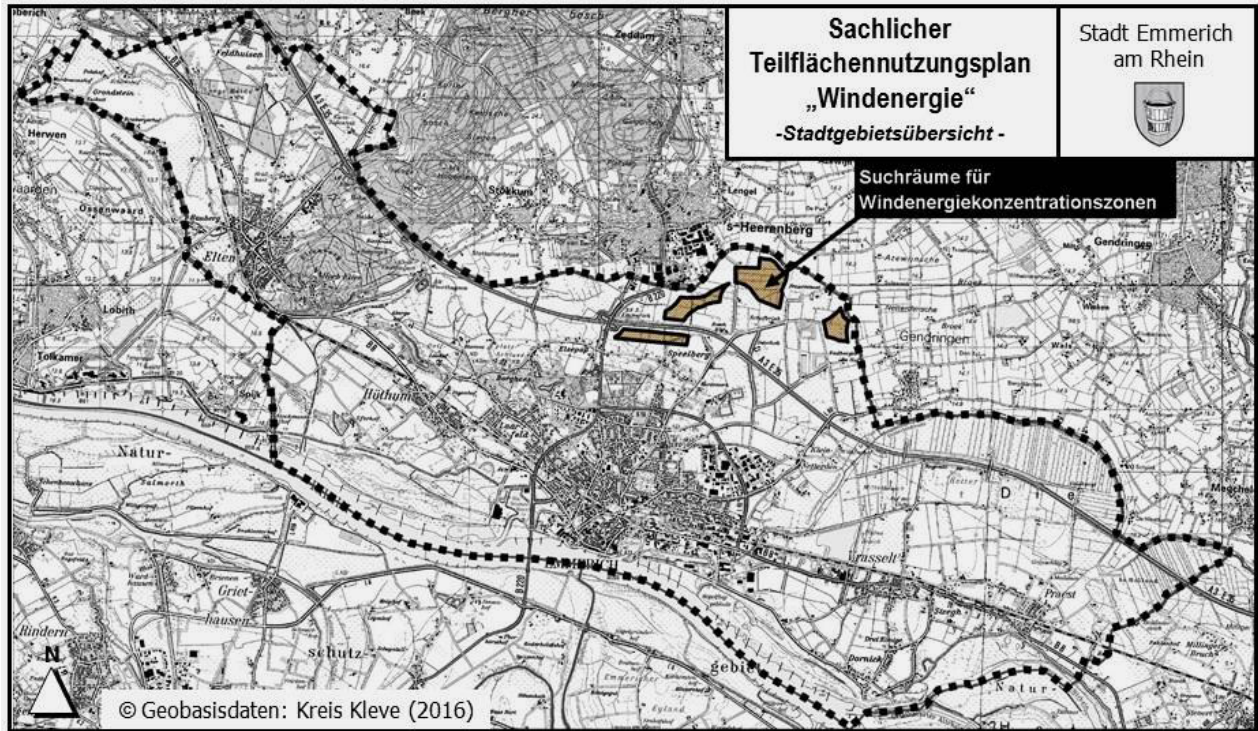
Planungsziele

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, des eingeleiteten Ausstieges aus der Nutzung von Atomenergie sowie zur Neige gehender Ressourcen fossiler Energieträger ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung. Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ will die Stadt Emmerich am Rhein hierzu beitragen und die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich des Emmericher Stadtgebietes erweitern.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt eine Konzentrationszone für Windenergie dar. Hiermit verbunden ist eine Ausschlusswirkung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Anlagenstandorte außerhalb dieser Zone. Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sollen auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Potenzialflächenkonzeptes, welches Bereiche innerhalb des Stadtgebietes auf ihre Geeignetheit für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringem Konfliktpotenzial hin untersucht, weitere Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergie erfolgen.

Es ist vorgesehen die Steuerung der Windkraftanlagen im Emmericher Stadtgebiet zukünftig insgesamt im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll auch die Darstellung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergie in den Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, diese Darstellung im allgemeinen Flächennutzungsplan im Rahmen der 77. Änderung formell aufzuheben.

Die nach den vorgenannten Aufstellungsbeschlüssen im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonendarstellungen betreffen neben der bestehenden Konzentrationszone zwischen der Bundesautobahn A3 und Kapellenberger Weg / Dürkolfstraße drei weitere Suchräume im Bereich zwischen Bundesautobahn, B 220, Bundesgrenze und Budberger Straße. Die potenziellen Konzentrationszonenbereiche sind in den nachfolgenden Planskizzen gekennzeichnet.



Zu 2) *Einladung zu einer Bürgerversammlung*

Zur Erörterung der vorgenannten Planungen werden hiermit alle interessierten Personen zu einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 17. März 2016, 18.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Emmerich,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen von der Verwaltung vorgestellt. Es besteht die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Hinweise :

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternden Planungen bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden können. Die in der Versammlung vorgestellten Unterlagen können darüber hinaus vom Tag nach der Versammlung bis zum 01. April 2016 auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein www.emmerich.de eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht ferner die Möglichkeit, sich schriftlich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.08.2014 sowie die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie vom 21.04.2015 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.03.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Raimondas Kriaucialiuнас**

Der Bußgeldbescheid vom 22.04.2015

Aktenzeichen: 091307740

An
Herrn
Raimondas Kriaucialiuнас
geb. am unbekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Draugystes G. 25 A-24
68237 Marijampole
Litauen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag
der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446
Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises
(Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Patrick Roelofsen**

Der Bußgeldbescheid vom 13.05.2015

Aktenzeichen: 091316757

An
Herrn
Patrick Roelofsen

geb. am 16.02.1973

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bonte Wetering 80
6823 JG Arnhem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015

Im Auftrag

gez. Runge

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michel Verhoog

Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2015

Aktenzeichen: 091330806

An
Herrn
Michel Verhoog
geb. am 03.09.1969

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Prinses Margrietstraat 34
7061 XH Terborg
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015
Im Auftrag

gez. Runge

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Weber

Der Bußgeldbescheid vom 20.05.2015

Aktenzeichen: 091320282

An
Frau
Maria Weber
geb. am 19.10.1971

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Anemoonstraat 12
7004 EK Doetinchem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015
Im Auftrag

gez. Runge